



## **Satzung**

**des Vereins zur Förderung busfähiger Interfaces für binäre Aktuatoren und Sensoren (AS-International Association) in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.12.2013**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung busfähiger Interfaces für binäre Aktuatoren und Sensoren (AS-International Association)“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er ist damit rechtsfähig und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung und die Verbreitung von einheitlichen busfähigen Interfaces zwischen binären Sensoren und Aktuatoren einerseits und höheren Automatisierungssystemen andererseits (im folgenden als „busfähige Interfaces“ bezeichnet). Die busfähigen Interfaces können Hard- und Software der Schnittstelle zum binären Sensor und Aktuator, der Busstruktur und der Schnittstelle zum übergeordneten System einschließen.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **3. Vereinstätigkeit**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch folgende Tätigkeit:

- 3.1 Festlegung einheitlicher Spezifikationen von solchen busfähigen Interfaces für binäre Sensoren und Aktuatoren, die der Verein unterstützt, und Förderung ihrer Anwendung.
- 3.2 Festlegung von Standards innerhalb der technischen Möglichkeiten der Spezifikation von busfähigen Interfaces, um damit die Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit von Geräten zu sichern.
- 3.3 Durchführung von Prüfungen für busfähige Interfaces, die der Verein unterstützt, insbesondere zur Absicherung der Konformität mit den festgelegten Spezifikationen und Standards des Vereins, sowie mit geltenden Normen.
- 3.4 Vergabe eines speziellen Prüfsiegels, das diese Konformität bestätigt. Die Vergabe des Prüfsiegels darf nur vom Ergebnis der technischen Prüfung und der Zahlung einer angemessenen Gebühr abhängig gemacht werden, nicht von der Mitgliedschaft im Verein oder von anderen Bedingungen.

- 3.5 Informationssammlung über busfähige Interfaces und Erstellung von allgemein gültigen Untersuchungen und Recherchen auf dem Gebiet busfähiger Interfaces.
- 3.6 Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Organisationen bei der Beschreibung, Definition und Normierung von busfähigen Interfaces.
- 3.7 Der Verein gibt, soweit erforderlich, zur Beschreibung der in Zif. 3.1 - 3.6 genannten Festlegungen „Vereinsdokumente“ heraus. Der Vorstand kann solche Dokumente als vertraulich bestimmt klassifizieren
- 3.8 Förderung der weltweiten Präsenz des Systems AS-Interface. Durchführung der erforderlichen Marketingaktivitäten, um AS-Interface als das Standardsystem auf der unteren Feldebene zu etablieren.

#### **4. Mitgliedschaft**

##### **4.1 Aktive Mitglieder**

- 4.1.1 Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.1.2 Aktives Mitglied können juristische Personen, Personengesellschaften, Institute in öffentlicher oder privater Trägerschaft werden, welche binäre Sensoren oder Aktuatoren herstellen oder in nicht unbeträchtlichem Umfang anwenden oder vermarkten oder wissenschaftlich-technisch auf diesem Gebiet tätig sind.
- 4.1.3 Natürliche Personen können dann aktives Mitglied werden, wenn ihr Arbeitgeber oder ihr Institut nicht aktives Mitglied ist. Wird der Arbeitgeber nachträglich aktives Mitglied, so erlischt die aktive Mitgliedschaft des persönlichen Mitglieds.
- 4.1.4 Juristische Personen und Personengesellschaften, die zu 100 % miteinander verbunden sind, gelten als *ein* aktives Mitglied. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens oder Unternehmensteiles gilt auch für 100 %-Beteiligungen dieses Unternehmens. Bei 100 % Beteiligungen eines Mitgliedes kann zusätzlich eine passive Mitgliedschaft (Tochtermitgliedschaft) beantragt werden.
- 4.1.5 Die Weitergabe von vertraulichen Vereinsdokumenten an Dritte ist ausgeschlossen. Aktive Mitglieder können vertrauliche Vereinsdokumente selbst und im geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern nutzen, soweit letzteres im Rahmen einer bezahlten Entwicklungsarbeit geschieht.

##### **4.2 Passive Mitglieder**

- 4.2.1 Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

4.2.2 Passives Mitglied können Institute in öffentlicher Trägerschaft, eingetragene Vereine, Verbände und natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden, soweit sie selbst oder mit ihnen verbundene Unternehmen nicht binäre Sensoren oder Aktuatoren oder andere AS-Interface-Komponenten herstellen, sowie weitgehend selbständig operierende Unternehmensteile von aktiven Mitgliedern. Passive Mitglieder bringen daher auch keine AS-Interface Produkte mit AS-Interface Logo/Warenzeichen unter eigenem Namen in den Verkehr

4.2.3 Passive Mitglieder haben Zugang zu allen Vereinsdokumenten, dürfen sie jedoch nur innerhalb der eigenen Organisation nutzen. Darüber hinaus ist die kostenfreie Nutzung nur in Verträgen mit aktiven Mitgliedern oder in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand erlaubt.

#### **4.3 Aufnahme**

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf aktive oder passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Erfüllt ein Antragsteller die satzungsmäßigen Kriterien zur Aufnahme, darf die Aufnahme nicht verweigert werden.

#### **4.4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Erlöschen gemäß Zi. 4.1.3
- durch Tod bei persönlichen Mitgliedern
- durch Erlöschen des Trägers bei den übrigen Mitgliedern
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

#### **4.5 Austritt**

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zulässig.

(2) Im Falle einer Erhöhung von Beiträgen oder Umlagen über die in Zif. 8.4.5 genannten Grenzen hinaus ist binnen 14 Tagen nach dem Erhöhungsbeschluss ein sofortiger Austritt zulässig. Bereits vor dem Beschluss festgelegte Zahlungen sind noch zu leisten.

#### **4.6 Ausschluss**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied

1. in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt,
2. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes seine Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet,

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **4.7 Spezifikationsrelevante Lizenzen**

Die Mitglieder von AS-International Association verpflichten sich, anderen Mitgliedern von AS-International Association sowie Dritten Lizenzen für Patente, die spezifikationsrelevante Merkmale von AS-Interface betreffen, zu fairen, marktüblichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

Patente die dem Verein gehören dürfen während der Mitgliedschaft von allen aktiven Mitgliedern für AS-Interface genutzt werden. Die Lizenzgebühren werden durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Das Nutzungsrecht erlischt bei Austritt für die Zukunft. Dritte erhalten Lizenzen des Vereins, die spezifikationsrelevante Merkmale von AS-Interface betreffen, zu fairen, marktüblichen und diskriminierungsfreien Bedingungen.

## **5. Kosten, Beiträge**

- 5.1 Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuwendungen und Entgelte für Leistungen des Vereins gedeckt.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob generell eine angemessene Aufnahmegebühr erhoben wird, sowie über die Höhe und Fälligkeit.
- 5.3 Die Höhe und Fälligkeit des von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrags sowie eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt.
- 5.4 Die Höhe der Entgelte für Zertifizierung und sonstige Leistungen des Vereins setzt der Vorstand entsprechend der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Voraus fest.

## **6. Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführer
- die Technische Kommission
- die Arbeitsgruppen der Technischen Kommission, sofern sie sich konstituiert haben.

## **7. Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Leiter der Technischen Kommission.

### **7.2 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

### **7.3 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse und Beratung über die Annahme der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Festlegung der Spezifikationen und Standards von busfähigen Interfaces für binäre Sensoren und Aktuatoren
6. Erlass von Richtlinien für das Prüfverfahren, die Zertifizierung und für die Kennzeichnung der vom Verein unterstützten busfähigen Interfaces und der damit ausgerüsteten Komponenten
7. Anmeldung eines Verbandzeichens und Schaffung sowie Vergabe eines allgemein anerkannten Prüfsiegels
8. Festlegung eines angemessenen Entgeltes für Zertifizierung und andere Leistungen des Vereins entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung
9. Einführung eines Vereinssymbols und Aufstellung von Richtlinien für dessen Anwendung
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Festlegung von abweichenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen in Sonderfällen, die im ausdrücklichen Vereinsinteresse liegen
11. Delegation von Vertretern des Vereins in Normungsgremien und andere Organisationen
12. Beschlussfassung über die Grundsätze von Veröffentlichungen des Vereins

In den Fällen der Nummern 5, 6 und 11 darf der Vorstand nicht gegen die Empfehlung der Technischen Kommission handeln. Kommt in diesen Fällen keine Einigung zwischen Vorstand und Technischer Kommission zustande, so können beide die Mitgliederversammlung abschließend zur Beschlussfassung auffordern.

Einzelne Aufgaben des Vorstands können von diesem an die Geschäftsstelle delegiert werden.

#### **7.4 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- 7.4.1 Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Leiters der Technischen Kommission, werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl des Nachfolgers muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Jahr nach der Wahl des amtierenden Mitglieds, bei vorzeitigem Ausscheiden auf der nächsten Mitgliederversammlung, erfolgen.
- 7.4.2 Ein Vorstandsamt kann nur von Personen ausgeübt werden, die bei aktiven Mitgliedern beschäftigt sind oder - bei natürlichen Personen - selbst aktives Mitglied sind. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein qualifizierter Fachmann auf dem Gebiet der Elektrotechnik sein. Es darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied bei ein und demselben Vereinsmitglied beschäftigt sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode wegen Amtsniederlegung oder wegen Zi.7.4.2 aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Technische Kommission wählt ihren neuen Leiter selbst.

#### **7.5 Beschlussfassung des Vorstands**

- 7.5.1 Alle Grundsatzentscheidungen zu den Aufgaben des Vorstandes nach Zif. 7.3, Nr. 1 - 12 sind als Beschlüsse des Vorstands zu fällen. Einzelheiten der Ausführung, die solche Grundsatzentscheidungen ausfüllen, werden vom Vorstand im Rahmen der Vertretungsbefugnis nach Zif. 7.2 geregelt.
- 7.5.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Werden auf einer Vorstandssitzung Beschlüsse zu Themen gefasst, die erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, so sind diese Beschlüsse nur gültig, wenn sie von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder getragen werden. Das Votum des abwesenden Vorstandsmitgliedes zu solchen Beschlüssen muss nachträglich eingeholt werden.
- 7.5.3 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Themen und Entscheidungen der Vorstandssitzungen

sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

7.5.4 Beschlüsse über den Beitritt und Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

7.5.5 Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn *alle* Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem schriftlichen Verfahren erklären. Ist *ein* Vorstandsmitglied länger als 8 Arbeitstage nicht erreichbar, so genügt die Zustimmung der übrigen drei Vorstandsmitglieder zum schriftlichen Verfahren.

## **8. Mitgliederversammlung**

### **8.1 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

### **8.2 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen
3. Entscheidung über die Einführung von Aufnahmegebühren, die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren
4. Beschlussfassung über die Grundzüge einer Entgeltordnung für Prüfungen und Dienstleistungen des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitarbeiter der Technischen Kommission und ihrer Stellvertreter
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, sowie über Aufnahmeanträge im Fall der Zif. 4.3, letzter Satz
9. Beschlussfassung in den Fällen der Ziffer 7.3, letzter Satz



10. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder der Technischen Kommission fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. an die Technische Kommission beschließen.
11. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung richten.

### **8.3 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **8.4 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 8.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge nach vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Leiter der Technischen Kommission geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.
- 8.4.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.4.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8.4.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 20% der aktiven Mitglieder anwesend ist oder in seinem Stimmrecht durch andere Mitglieder vertreten wird. Für Beschlüsse, die nach 17.00 Uhr gefasst werden, ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen bzw. noch nicht abgehandelten Tagesordnung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.4.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

Zur Festsetzung eines Jahresbeitrages für das Folgejahr, der den Beitrag im laufenden Jahr um mehr als 30 % überschreitet, oder zur Festsetzung einer Umlage für das laufende oder das Folgejahr, die den Jahresbeitrag des laufenden Jahres überschreitet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.4.6 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 80% der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder zu einer Änderung des Vereinszweckes kann nur innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.4.7 Für Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Sofern beide Kandidaten dann die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Für Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes oder der Technischen Kommission sind mindestens 2/3 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung und mindestens die Hälfte der Stimmen aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

8.4.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **8.5 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

8.5.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.5.2 Wahlen und Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands oder der Technischen Kommission, sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 8.1 bis 8.5 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist für Einladung und Tagesordnung mindestens zwei Wochen betragen muss.

## **9. Technische Kommission**

### **9.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

- 9.1.1 Die Technische Kommission (TK) besteht aus 7 Mitarbeitern, wobei ein Vereinsmitglied höchstens einen Mitarbeiter stellen kann. Jeder Mitarbeiter erhält einen persönlich zugeordneten Stellvertreter. Jeder Mitarbeiter benennt nach der Wahl seinen Stellvertreter und bleibt vorbehaltlich der Ziffern 9.1.3 bis 9.1.5 bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss vorbehaltlich Zif. 9.1.5, vorletzter Satz, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Jahr nach der Wahl des Mitarbeiters durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9.1.2 Wählbar sind aktive persönliche Vereinsmitglieder oder bei aktiven Vereinsmitgliedern beschäftigte Personen. Soweit möglich, sollen ein Mitarbeiter der Technischen Kommission und sein Stellvertreter beim gleichen Vereinsmitglied beschäftigt sein.
- 9.1.3 Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Mitarbeiters oder seines Stellvertreters bei seinem Arbeitgeber, der aktives Mitglied ist, so endet zum gleichen Zeitpunkt auch seine Amtszeit in der Technischen Kommission. Scheidet ein Mitarbeiter aus, so übernimmt sein Stellvertreter dessen Mitarbeiterstatus.
- 9.1.4 Fehlen ein Mitarbeiter der Technischen Kommission und sein Stellvertreter beide in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, so scheidet sie aus der TK aus.
- 9.1.5 Der Leiter der Technischen Kommission muss in den Fällen der Zif. 9.1.3 oder 9.1.4 oder, wenn ein Mitarbeiter bzw. sein Stellvertreter sein Amt niederlegt, für die nächste Sitzung der Technischen Kommission eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitarbeiter oder ihre Stellvertreter durch die übrigen Mitarbeiter der Technischen Kommission ansetzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Nachwahl bestätigen oder eine Neuwahl der ausgeschiedenen Mitarbeiter der Technischen Kommission und ihrer Stellvertreter

durchführen. Im Falle der Neuwahl müssen jeweils Mitarbeiter und persönliche Stellvertreter gemeinsam neu gewählt werden. Eine Nachwahl verlängert die ursprüngliche Wahlperiode nicht.

- 9.1.6 Auf Vorschlag der Technischen Kommission kann der Vorstand die Mitarbeit von Sachverständigen in der Technischen Kommission beschließen. Diese Sachverständigen haben kein Stimmrecht.

### 9.2 Aufgaben

Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen an den Vorstand zu den Nummern 5 - 12 der Ziffer 7.3
2. Beratung des Vorstandes auf dessen Wunsch in Vereinsangelegenheiten
3. Vorbereitung und Beurteilung von Weiterentwicklungen
4. Erarbeitung von Grundlagen für Zertifizierungen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Arbeit in Arbeitsgruppen der TK und Weiterleitung an den Vorstand

### 9.3 Leiter

- 9.3.1 Die Technische Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Diese werden von den Mitarbeitern der Technischen Kommission mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie verbleiben bis zur Neuwahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Der Leiter der Technischen Kommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Die Einschränkung nach Zif. 7.4.2, dritter Satz, ist bei seiner Wahl zu beachten.
- 9.3.2 Scheidet der Leiter aus der Technischen Kommission aus, so wird sein Stellvertreter Leiter der TK für den Rest seiner Wahlperiode als Mitarbeiter. Ist kein Stellvertreter gewählt oder kann er nach Zif. 7.4.2 nicht Mitglied des Vorstands werden, so ist eine Neuwahl des Leiters der TK erforderlich.
- 9.3.3 Kann die Technische Kommission innerhalb von 8 Wochen keinen Mitarbeiter der TK zu ihrem Leiter oder stellvertretenden Leiter bestimmen, so soll der Vorstand einen Leiter und gegebenenfalls seinen Stellvertreter aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder wählen. Diese werden mit ihrer Wahl zusätzliche Mitglieder der TK und zwar solange, wie sie ihre Funktion als Leiter bzw. stellvertretender Leiter haben. Ihre Wahl gilt für 2 Jahre, es sei denn, die Technische Kommission beschließt ihre Abwahl und wählt gleichzeitig satzungsgemäß einen neuen oder stellvertretenden Leiter.

#### **9.4 Einberufung**

- 9.4.1 In periodischen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, soll eine Sitzung der Technischen Kommission stattfinden. Die Technische Kommission wird vom Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Technischen Kommission schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Die Technische Kommission muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in der Technischen Kommission die Einberufung vom Leiter der Technischen Kommission verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder der Technischen Kommission, die die Einberufung der Technischen Kommission vom Leiter verlangt haben, berechtigt, selbst die Technische Kommission einzuberufen.
- 9.4.2 Zu den Sitzungen der Technischen Kommission haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber nur der Leiter der Technischen Kommission hat Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen der Technischen Kommission mit einer Frist von 1 Woche zu verständigen. Das Ergebnis der Sitzung ist ihnen mitzuteilen.
- 9.4.3 Die Sitzungen der Technischen Kommission werden vom Leiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Leiter der Technischen Kommission geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Mitarbeiter in der Technischen Kommission den Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit. Mitarbeiter der Technischen Kommission, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können sich durch ihren gemäß Ziffer 9.1 zugeordneten Stellvertreter vertreten lassen.

#### **9.5 Beschlussfassung**

- 9.5.1 Die Technische Kommission bildet ihre Meinung durch Beschlussfassung. Sie ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung wenigstens 5 Mitarbeiter oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.5.2 Die Beschlüsse der Technischen Kommission sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 9.5.3 Beschlüsse der Technischen Kommission können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn
- mindestens sechs Mitarbeiter oder deren Stellvertreter ihre Zustimmung zu dem schriftlichen Verfahren erklären und
  - die zu beschließende Regelung mit mindestens fünf Stimmen angenommen wird.

Die schriftliche Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn über Vorgänge mit erhöhtem Diskussionsbedarf entschieden werden soll.

### **9.6 Arbeitsgruppen**

Die Technische Kommission kann Arbeitsgruppen zu Einzelthemen bilden, deren Mitglieder der Leiter der Technischen Kommission bestimmt.

### **10. Geschäftsführer**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser erhält Vertretungsmacht für alle in dem vom Vorstand zu erstellenden Vollmachtenkatalog genannten Vereinsangelegenheiten. Die ihm zur Erledigung übertragenen Vereinsangelegenheiten erledigt er nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Gremien und Weisung des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Vorstandes und der Technischen Kommission als Schriftführer entsprechend den ihm zugewiesenen Aufgaben teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt und darf nicht Vorstandsmitglied sein.

### **11. Geschäftsordnung**

Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 8.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In jedem Falle ist das Vereinsvermögen des Vereins im Verhältnis der gezahlten kumulierten Mitgliedsbeiträge der letzten fünf Kalenderjahre an die Mitglieder zu verteilen.

### **13. Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.



## SATZUNG AS-INTERNATIONAL ASSOCIATION 2013

### **14. Rechnungsprüfung**

Jährlich ist eine Rechnungsprüfung durch einen vereidigten, unabhängigen Buchprüfer durchzuführen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in Stuttgart-Plieningen am 26. 7. 1991 beschlossen und zuletzt durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.12.2013 in Gelnhausen geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **15. Beschränkung des Informationsaustauschs und kartellrechtliche Compliance**

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften.

Die Vereinsmitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Informationsaustausch auf die für die Durchführung der Vereinsaktivitäten erforderlichen Informationen beschränken. Insbesondere sind sich die Vereinsmitglieder bewusst und versichern, dass sie keine kartellrechtlich sensiblen Informationen z.B. über Geschäftsgeheimnisse /strategische Informationen wie beispielsweise Preise, Märkte, Kunden miteinander austauschen werden.

Für den Vorstand:

Detlev Knauer  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Andreas Schiff  
Schatzmeister